

Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG	
Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die betreffenden Kästchen ankreuzen	
☒ Erstanzeige ☐ Änderungsanzeige	
Name der entgegennehmenden Behörde	Gemeindekennziffer
Schöfferstadt Gernsheim	06433004
Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist vier Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.	
Personalien des Anzeigerstatters bzw. des Vertreters der juristischen Person oder des Vereins	
Familienname	Vorname
Juristische Person	
Telefonnummer	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb	
Anlass	
Datum	Uhrzeit
Örtliche Lage (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstück, Lage, Anschrift)	
Es werden folgende Speisen angeboten:	
Es werden folgende Getränke angeboten:	
Voraussichtlich erwartete Besucherzahl:	
Ist eine Dekoration vorhanden/vorgesehen?	Sofern Dekoration vorgenommen wird, ist diese schwer entflammbar?
☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
Werden Innenumbauten vorgenommen?	Liegt ein Bestuhlungsplan vor?
☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
Datum/Unterschrift des Anzeigenden	Die Gebühr für die Entgegennahme, Prüfung und Datenübermittlung der Anzeige beträgt 11,00 € . Die Gebühr ergibt sich aus der lfd. Nr. 2244 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung i.V.m. Ziffer 13.6 des Verwaltungskostenverzeichnisses für das Ordnungsamt der Schöfferstadt Gernsheim
Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die u.g. Hinweise zur Kenntnis genommen wurden	Stempel, Siegel und Unterschrift der Behörde
Hinweise:	
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern kann ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden. Wird bei einer Veranstaltung eine Dekoration angebracht oder ein Innenumbau vorgenommen, ist ein Brandsicherheitsdienst anzuordnen. Die Kosten für den Brandsicherheitsdienst trägt der Veranstalter/Verantwortliche. - Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Gaststättenrecht und der Lebensmittelhygiene sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. - Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich dem hiesigen Ordnungsamt schriftlich mitzuteilen. - Die Daten werden gemäß § 7 HGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde, Finanzbehörde und die Polizei übermittelt. - Der vorübergehende Gaststättenbetrieb kann untersagt werden, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wurde. - Da Sie als Veranstalter für eventuelle Schäden haftbar sind, sollten Sie für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz sorgen. - Die Veranstaltung kann nur durchgeführt werden, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen und sanitären Einrichtungen (nach Geschlechtern getrennte Aborte, einwandfreie Gläserspüle usw.) vorhanden sind. - Fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Aufstellung durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Groß-Gerau unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebs auszulegen. - Durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und sonstige akustische Signale/Geräusche dürfen Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Fenster und Türen sind zu schließen. Der Veranstalter hat auf die Gäste, die sich vor dem Veranstaltungsgebäude bzw. -gelände aufhalten einzuwirken und für die nötige Ruhe zu sorgen. - Hinsichtlich der Lebensmittelhygiene (Herr Weidmüller, Tel. 06152 / 989-217), Immissionswerte (Frau Müller, Tel. 06152 / 989-560) und baurechtlichen Angelegenheiten (Frau Reuter, Tel. 06152 / 989-534) wenden Sie sich bitte direkt an die Fachdienste des Kreises Groß-Gerau.	